

Nr. 114 vorgeschlagen wird, so ist sie nach den Mittheilungen, die ich einem höhern Criminalbeamten zu danken habe, nicht ausführbar. Die Convention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. Febr. 1868, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, bestimmt in Art. I., daß nach Amerika (wohin wahrscheinlich Dühr mit seinem Raube gegangen) geflüchtete deutsche Verbrecher nur ausgeliefert werden sollen, wenn es sich um Mord, Raub, Brandstiftung, Fälschung von Documenten, Münzfälschung, Unterschleif öffentlicher Gelder handelt; wegen Vergehen des Diebstahls, Betruges, Unterschlagung u. s. w. findet eine Auslieferung niemals statt. Auch hat die amerikanische Regierung in verschiedenen Fällen sich dahin ausgesprochen, daß sie sich, mögen die Sachen liegen wie sie wollen, auf eine Ausdehnung der in Art. I. genannten Verbrechen auf andere Fälle niemals herbeilassen werde. Zu bemerken ist noch, daß die Kosten der Auslieferung mitunter eine enorme Höhe, bis 7000 Thlr., betragen und daß durch ministerielle Verfügung die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht sind, daß, abgesehen von der ausdrücklichen Bestimmung des Art. I., Auslieferungs-Anträge überhaupt nur dann gestellt werden sollen, wenn es sich um Strafhandlungen von großer Schwere und von Wichtigkeit für das Staatsinteresse handelt. — Die Nuganwendung dieser kurzen Darstellung auf den Dühr'schen Fall ergibt sich von selbst; die Criminalpolizei kann die Hand nicht bieten zur Wiedererlangung eines gewöhnlichen gemeinen Betrügers, der sich mit der Beute nach Amerika geflüchtet. Wohl aber könnte der deutsche Buchhandel selbst die Initiative ergreifen. Er legt seine Forderungen an Dühr in eine Hand (am besten in die des Vorstandes des Börsenvereins), diese cedirt ihre Ansprüche an einen Advocaten in Amerika, stellt ihm die Mittel zur Disposition, Dühr in Amerika ausfindig zu machen und ihn dann gerichtlich zu belangen. Allerdings wäre selbst dann, nach Lösung dieser nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten, der Erfolg sehr zweifelhaft, denn wer es verstanden hat, auf so raffinierte Art so zahlreiche größere und kleinere Betrügereien gleichzeitig einzufädeln und so gewandt und glatt durchzuführen, der wird leicht schließlich auch eine Civilklage für die Gläubiger resultatlos zu drehen verstehen.

Stralsund, 22. Mai 1874.

Siegmund Bremer.

Offene Frage an Herrn Th. Ballien in Berlin. — Laut einer mir vorliegenden Offerte an den Lehrer N. in N. erklären Sie sich demselben bereit, Ihre „Evangelische Volksschule“ (Preis pr. Jahrg. 2 Thlr. 12 Sgr. mit 25 %) zu 1 Thlr. 5 Sgr. bei frankirter Zusendung zu liefern. — Wo bleibt hier der Sortimentener?! M.

Erwiderung. — Die Thorheit eines großen Theils der Herren Sortimenter, ohne jegliche Auswahl nichts mehr pro novit. anzunehmen, vielfach sich nur für gewisse Erscheinungen, „Gartenlaube“, „Ueber Land und Meer“ etc. oder für den Verlag derjenigen Handlungen zu verwenden, bei denen dieselben offenen Credit haben müssen, anstatt zu bedenken, daß z. B. guter pädagogischer Verlag an jedem Orte abfahfähig, so daß es mir wiederholt vorgekommen ist, daß ich Nova mit „weder pro noch contra notirt“ zurück, nach acht Tagen aber feste Bestellungen auf dasselbe Werk erhielt: diese Thorheit wird bald die allgemeine Folge haben, daß viele Verleger andere Absatzwege suchen müssen und erfahrungsmäßig dieselben, sei es durch directen Absatz oder durch Buchbinder oder Colporteur gefunden haben, so daß das Sortimentsgeschäft mehr und mehr aus den Händen der Sortimenter in die der Buchbinder und Colporteur übergehen wird. Der Verleger, der sein Geld in ein Werk gesteckt, kann sich nicht von dem guten Willen der Sortimenter abhängig sein lassen, ob sie sein Werk vertreiben wollen. Diese Erfahrungen und diese

Perspective für die Zukunft sind nicht bloß die meinigen, sondern die vieler anderen Verleger, mit denen ich Gelegenheit gehabt habe persönlich über den Gegenstand mich zu besprechen. Daß der Sortimentshandel sehr krankt, ist eine allbekannte Thatsache, nur der Kranke will es oft selbst nicht erkennen. Uebrigens ist der oft aufgetretene Anspruch vieler Sortimenter, nichts mehr pro novit. anzunehmen, dem Verleger die Nova mit „weder pro noch contra notirt“ zurückzuschicken und doch zu verlangen, daß der Verleger sich nur ihrer Vermittlung bedienen solle und dürfe, überaus komisch. — Schließlich wünsche ich nur mit Personen und nicht mit Buchstaben (M.) zu verkehren.

Berlin, 20. Mai 1874.

Th. Ballien.

Folgen des Reichs-Preßgesetzes. — Nach Mittheilungen aus fast allen Provinzen Preußens wird das neue Preßgesetz die Wirkung haben, daß eine große Menge neuer Zeitungen entsteht. Blätter, die in der Woche nur einmal ausgegeben wurden, werden mehrere Male, solche Zeitungen, welche drei Mal erschienen, täglich ausgegeben werden. Kurz, das Zeitungswesen wird einen erheblichen Aufschwung nehmen, und die meisten der älteren Organe sind darauf bedacht, nicht bloß ihren Stoff zu verbessern, sondern auch zu erweitern, so daß zwar in den allermeisten Fällen nicht möglich sein wird, den Abonnementspreis herabzusetzen, dafür aber dem Publicum inhaltlich sehr viel mehr zu bieten. Die starke Concurrenz hindert die Vergrößerung der Auflage der bestehenden Blätter vermuthlich so wesentlich, daß es ein Irrthum wäre, anzunehmen, aus dem neuen Preßgesetz zögen im Grunde nur die Zeitungsverleger Vortheil. Der Vortheil wird sich vertheilen und in bedeutendem Grade dürfte das Publicum an ihm Theil haben. — Ueber den gleichen Gegenstand berichtet das Leipziger Tageblatt: „In Nordhausen waren am Sonntag den 17. ds. die Verleger sämtlicher Zeitungen Thüringens und der Provinz Sachsen versammelt und beschlossen, auch nach dem am 1. Juli eintretenden Wegfall der Cautions- und Stempelsteuer eine Herabsetzung des Abonnementspreises nicht stattfinden zu lassen, dagegen den Lesestoff zu vermehren. In der That machen sich wenig Leser einen richtigen Begriff von den materiellen Bedingungen, unter denen ein publicistisches Blatt über Wasser gehalten werden kann. Jeder zählt nur die Abonnements- und Inseratenbeträge zusammen; kommt's zum Subtrahiren der Kosten, so wird mit einer wahrhaft fabelhaften Ignoranz verfahren. Es ist festgestellt, daß die Abonnementsbeträge fast sämtlicher deutschen Zeitungen die Herstellungskosten nicht decken. Es muß aus den Inserateneingängen meist durchschnittlich noch 66 Procent, etwa zwei Drittel, dazugezahlt werden. Auch ohne die Zeitungssteuer bleibt die Kostspieligkeit der Herstellung einer Zeitung so groß, daß sich auch nach dem 1. Juli kaum eine größere Fruchtbarkeit auf dem Gebiete der Presse entwickeln dürfte, und von dem neu ausschießenden Blätterregen wird schließlich wie 1848 nur außerordentlich wenig übrig bleiben. Aus all diesen Gründen ist der obige Beschluß begreiflich. Nur eine Zeitung des Bezirks, der »Hallische Courier«, im G. Schwetschke'schen Verlag, der es ertragen kann, hat sich dem nicht angeschlossen, sondern wird den Abonnementspreis herabsetzen.“

In Hannover hat sich am 21. April ein Buchhandlungs-Gehilfenverein unter dem Namen „Saldo“ gebildet, welcher den Zweck hat, durch gesellige Zusammenkünfte das collegialische Leben der jüngeren Buchhändler der Stadt Hannover zu fördern. Der Vorstand besteht aus den Herren H. Lindeman (in der Helwing'schen Hofbuchh.), Vorsitzender, A. Foerster (bei Schmorl & v. Seefeld), Schriftführer, und C. Kravani (in der Hahn'schen Hofbuchh.), Cassirer.